

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Rechtsstellung und Rechnungsjahr

1. Der Verband erfüllt seine Aufgaben im Lande Mecklenburg-Vorpommern. Er trägt den Namen „Verband der Kunstmuseen, Galerien und Kunstvereine in Mecklenburg-Vorpommern e. V.“ Sein Sitz und Gerichtsstand ist Schwerin.
2. Der Verband hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Schwerin eingetragen.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Verbandes

1. Der Verband ist eine Vereinigung zur Förderung kultureller Zwecke.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
3. Aufgaben des Verbandes sind insbesondere die Vermittlung der zeitgenössischen Kunst in Mecklenburg-Vorpommern durch Veranstaltungen, Publikationen und Projekte.
4. Der Verband erfüllt seine Aufgaben selbstverantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können Institutionen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sein, die zeitgenössische Kunst fördern.
2. Private oder juristische Personen, die an der Förderung zeitgenössischer Kunst in M-V interessiert und gewillt sind, diese zu fördern.
3. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme eines Mitgliedes.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verband erhebt Jahresbeiträge.
2. Die Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand oder durch Tod.

§ 6 Verbandsorgane

Die Organe des Verbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Verbandes. Sie wird durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. Mitgliederversammlungen sind in jedem Jahr mindestens einmal durchzuführen. Zusätzliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn dies mindestens 25 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen oder wenn es besondere Umstände erforderlich machen.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem Stellvertreter geleitet.
6. Die Mitgliederversammlung ist zu protokollieren und die Niederschrift durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter und den Protokollführer zu unterzeichnen.
7. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme der Vorstands- und Geschäftsberichte, der Jahresrechnung und Kassenprüfungsberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festlegung und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für Ordentliche Mitglieder
 - Wahl des Vorsitzenden und des Vorstandes
 - jährliche Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören und wiedergewählt werden dürfen
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen
 - Beschluss über eine etwaige Auflösung des Verbandes

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand ist für alle Fragen der Verbandsarbeit zuständig, die nicht ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen.
2. Der Vorstand arbeitet im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand besteht aus:
 - a. Vorstandsvorsitzendem
 - b. Stellvertreter
 - c. Schriftführer
 - d. Schatzmeister
 - e. weiteres Mitglied

4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
5. die Vorstandswahl wird von einer Person geleitet, die kein Vorstandsmitglied oder Kandidat ist. Sie ist von der Mitgliederversammlung zu bestimmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
8. Über Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.
9. Die Geschäfte des Vorstandes enden mit seiner Entlastung auf der Wahlversammlung für einen neuen Vorstand.
10. Die Wiederwahl des Vorstandes ist zulässig.

§ 9 Vertretung des Verbandes

1. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verband allein vom Vorsitzenden bzw. von zwei Stellvertretern gemeinsam vertreten.
2. Der Vorstand kann einen Geschäftsführer zur Vertretung des Verbandes ermächtigen.

§ 10 Verwendung der Mittel

1. Der Verband ist selbstlos tätig.
2. Der Verband unterhält keinen ausschließlich auf Gewinn gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, über Veränderungen der Satzung zu beschließen. Hierzu bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
2. Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand Vorschläge zur Satzungsänderung zu unterbreiten. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 12 Auflösung des Verbandes

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es ist hierzu eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Verbandes fällt das Vermögen an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere Körperschaft, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verfolgt.